# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Hallenbad des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

### <u>I.</u> Haus- und Badeordnung

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Badeordnung regelt den Badebetrieb in der Schwimmhalle des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau (nachfolgend Schulverband genannt).
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangsbereichs. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

### § 2 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Der Schulverband bestimmt die Betriebszeiten und die Dauer der Badezeiten in der Schwimmhalle.
- (2) Die Betriebs- und Badezeiten werden im Eingangsbereich der Schwimmhalle durch separaten Aushang bekanntgemacht.

# § 3 Zulassung

- (1) Die Schwimmhalle steht jedermann zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden, Hautauschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Für Kinder von 0 bis 6 Jahren ist die Begleitung durch eine erwachsene Begleitperson erforderlich. Kinder unter drei Jahren haben eine für ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
- (5) Ausgeschlossen können ferner Personen werden, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Badeordnung verstoßen.

### § 4 Haftung der Besucher

- (1) Jeder Besucher haftet für Schäden, die dem Schulverband durch sein Verschulden entstehen
- (2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

## § 5 Haftung des Schulverbandes

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Schulverband nicht.
- (2) Der Schulverband haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Besuchern der Schwimmhalle durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Im Übrigen haftet der Schulverband für Schäden nur dann, wenn
  - a) diese im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades entstehen und
  - b) den Schulverband bei Auswahl, Leitung und Überwachung der dafür verantwortlichen Personen ein Verschulden trifft.

Die Haftung ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendungen der nötigen Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.

(4) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

### § 6 Eintritt

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur nach Lösung einer Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe; sie ist nicht übertragbar. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; das Eintrittsgeld für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht zurückerstattet.
- (3) Die Einlasskarte ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben.
- (5) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss für das Hallenbad ist 60 Minuten vor Betriebsende. Das Schwimmbecken ist 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
- (6) Der Schulverband kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schuloder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (7) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung (§§ 12 ff.) ist Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und ist durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.
- (8) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten gelten nur unmittelbar nach Lösung des Eintrittsgeldes.

# § 7 Badeordnung

Bei Benutzung der Schwimmhalle des Schulverbandes unterwirft sich der Badegast den nachfolgenden Verpflichtungen:

- 1. Verhalten im Bad:
  - a) Papier, Verpackungen und Abfälle aller Art sind in die vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
  - b) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
  - c) Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
  - d) Die Einrichtungen der Schwimmhalle sind pfleglich zu behandeln. Jede missbräuchliche Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen ist verboten.
  - e) Vor Benutzung des Schwimmbeckens sind, wenn notwendig, die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist verboten.

- f) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- g) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- h) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- i) Ballspiele dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals ausgeübt werden.
- j) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- k) Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mitgeführt werden.
- I) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- m) Nichtschwimmer dürfen nur den für Nichtschwimmer besonders bezeichneten Teil des Badebeckens benutzen.
- n) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs während des zugelassenen Sprungbetriebes ist verboten.
- o) Nicht gestattet ist: Das Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Musik- und Rundfunkgeräten, das Rauchen, der Genuss von Kaugummi und alkoholischen Getränken, die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen in die Duschräume und in die Schwimmhalle; das Ausspucken auf den Boden oder in das Schwimmbecken; das Belegen der Wärmebänke mit Bekleidung und Wäsche; das Herumliegen auf den Wärmebänken; andere unterzutauchen, zu stoßen, vom Beckenrand abzuspringen oder sonstigen Unfug zu treiben; auf dem Beckenumgang herumzuspringen und zu laufen; an den Einsteigeleitern oder sonstigen Gestängen zu turnen oder sich an das Trennungsseil zu hängen; außerhalb der vorgesehenen Ein- und Ausstiege das Becken zu verlassen.
- p) Das Rauchen ist nicht gestattet.
- q) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- r) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Schulverbandes.

#### 2. Zugang zum Bad:

- a) Vor und nach den allgemeinen Betriebszeiten ist der Zugang zu den Abteilungen des Hallenbades verboten.
- b) Die Badegäste haben die Schwimmhalle über die Umkleideräume und die Duschen aufzusuchen.
- c) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, im Bedarfsfall Kinder unter 14 Jahren ungeachtet deren Geschlecht dem Umkleideraum des anwesenden Erziehungsberechtigten zuzuweisen
- d) Die Duschen und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- e) Die Dienst- und Personalräume dürfen von den Besuchern nicht betreten werden.

#### 3. Badekleidung:

- a) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung die den normalen Anforderungen entspricht gestattet. Die Entscheidungen darüber, ob die Badekleidung den normalen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister nach pflichtgemäßen Ermessen.
- b) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- c) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

### 4. Körperreinigung:

- a) Vor dem Betreten der Schwimmhalle bzw. vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss sich jeder Badegast in den Duschen einer gründlichen Reinigung mit Seife am ganzen Körper unterziehen.
- b) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Körperreinigungsmitteln nicht erlaubt.

c) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist vor der Benutzung des Schwimmbeckens verboten.

### § 8 Ausübung des Hausrechts

- (1) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Badeordnung zuwiderhandelt, kann vom Aufsichtspersonal des Bades verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

### § 9 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände sind an der Kasse abzuliefern. Sie werden an das gemeindliche Fundamt überwiesen.
- (2) Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

#### § 10 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Das Baden von Vereinen, Schulen und sonstigen größeren Gruppen oder geschlossenen Abteilungen wird vom Schulverband gesondert geregelt.

### § 11 Beschwerden

Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.

### II. Gebührenordnung

### § 12 Gebührenordnung

Diese nachfolgende Gebührenordnung gilt auf unbestimmte Zeit. Bei einer Änderung der Gebühren wird die geänderte Gebührenordnung im Kassenbereich der Schwimmhalle ausgehängt.

### § 13 Gebührenpflicht

Der Schulverband erhebt für die Benutzung seiner Schwimmhalle im öffentlichen Betrieb (§ 3 Abs. 1) Gebühren nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### § 14 Gebührenschuldner

- (1) Jeder Besucher und Benutzer der schulverbandseigenen Schwimmhalle ist Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausgabe (Lösung, § 6 Abs. 1) der Eintrittskarte oder mit Betreten der Schwimmhalle.
- (2) Die Gebühr wird für Einzelkarten und Mehrfachkarten (Kartenbündel) erhoben und ist sofort bar zu entrichten.
- (3) Die Schwimmhalle verfügt über eine mit Beschäftigten besetzten Kasse.
- (4) Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen (§ 10) gesperrt besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Mehrfachkarten sind nicht übertragbar.

### § 16 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen für
  - 1. Einzelkarten:

a) ermäßigt
b) regulär
2,00 €
3,50 €
2. Mehrfachkarten (Kartenbündel):
75,00 €

- (2) Zum ermäßigten Eintritt Berechtigte haben pro Eintritt je eine Karte ihrer Mehrfachkarte (Kartenbündel) abzugeben (Wert 1,50 € = 50-maliger Eintritt). Andere Gebührenschuldner haben pro Eintritt je zwei Karten ihrer Mehrfachkarte (Kartenbündel) abzugeben (Wert 3,00 € = 25-maliger Eintritt).
- (3) Folgende Personengruppen erhalten ermäßigten Eintritt:
  - a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
  - b) Schüler und Studenten
  - c) Auszubildende in einer Berufsausbildung
  - d) Personen, welche z.Zt. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren
  - e) Personen mit einem Grad der Schwerbehinderung nach dem Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 50 %
  - f) Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld

Personen die nicht unter Abs. 1 fallen haben eine reguläre Eintrittsgebühr zu entrichten.

### III. Schlussbestimmungen

### § 17 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad des Schulverbandes vom 01.01.2017 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 02.12.2021

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Christian Nerb

Schulverbandsvorsitzender

